



Verband der Gewerkschaftsbeschäftigten

www.derVGB.de

Offenbacher Straße 28, 63165 Mühlheim, Telefon 06108/793392, Fax 794519

e-mail: vgb@rosmar.de

Pressemitteilung 28. 4. 2009

VGB fordert DGB zur Rücknahme der Berufung gegen das obsiegende Urteil zur Änderungskündigung auf

Im Januar 2009 hatte das Arbeitsgericht Stralsund auf die Klage des Greifswalder DGB-Sekretärs Thomas Möller hin festgestellt, dass die fristlose Änderungskündigung, mit der der DGB seinen Mitarbeiter gegen dessen und des ehrenamtlichen Greifswalder DGB-Kreisvorstands Willen nach Hamburg versetzen wollte, sozial ungerechtfertigt, unverhältnismäßig und damit rechtsunwirksam ist. Die vom DGB zur „Begründung“ der Änderungskündigung angeführten Vorwürfe seien, sofern sie überhaupt zuträfen, allenfalls mit einer Abmahnung zu ahnden gewesen, welche allerdings nicht ausgesprochen wurde. Nachdem der derzeit arbeitsunfähig kranke DGB-Sekretär Möller im April 2009 erfuhr, dass sein Arbeitgeber DGB gegen dieses eindeutige Urteil beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt hat, beantragte er beim Arbeitsgericht Stralsund eine einstweilige Verfügung, den DGB zu verpflichten, ihn bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Änderungskündigung in Greifswald weiterzubeschäftigen.

Der Verband der Gewerkschaftsbeschäftigten (VGB) kritisierte das Vorgehen des DGB: „Mit seiner Taktik, den Rechtsstreit über die Änderungskündigung und Versetzung durch die Instanzen zu schleppen, versucht der Arbeitgeber DGB, Zeit zu schinden, um unser Mitglied Thomas Möller mürbe zu machen. Da die Sach- und Rechtslage eindeutiger nicht sein könnte, ist eine letztinstanzliche Niederlage für den DGB absehbar. Er scheut aber weder Kosten (und damit Mitgliedsbeiträge von Gewerkschaftsmitgliedern) noch Mühe noch weitere Blamagen, weil er offensichtlich darauf setzt, mit ins Land gehender Zeit werde Thomas Möller schon zu Kreuze kriechen. Derartiges Verhalten kritisieren der DGB und seine Einzelgewerkschaften absolut berechtigt bei anderen Arbeitgebern und auch deshalb werden wir als Interessenvertretung der Gewerkschaftsbeschäftigten zu solch übler DGB-Prozesshantel nicht schweigen.“

Das Arbeitsgericht Stralsund unter dem Vorsitz seines Direktors Rücker gab zu Bedenken, dass Thomas Möllers Antrag auf einstweilige Weiterbeschäftigung wegen mangelnder Eilbedürftigkeit und weil er ja die Änderungskündigung unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung zunächst angenommen habe, wenig Erfolgchancen hätte. Nach Abstimmung mit seinem Anwalt nahm Thomas Möller schließlich seinen Antrag auf einstweilige Verfügung zurück. Dies bedeutet nicht weiter als einen Phyrussieg für den DGB, denn über die Unrechtmäßigkeit der Änderungskündigung hat sich das gleiche Gericht ja im Januar 2009 sehr ausführlich geäußert. Es bleibt ein bitterer Nachgeschmack, mit welcher Arroganz der DGB seine Arbeitgebermacht einsetzt. Gerade jetzt wäre es für die Gewerkschaften wichtiger, alle ihre Kräfte auf die Bekämpfung der kapitalistischen Krise zu konzentrieren anstatt die Beiträge der Mitglieder in letztlich aussichtslosen Prozessen zu verschleudern. Der VGB fordert deshalb den DGB auf, seine Berufung gegen das an Deutlichkeit nicht zu überbietende Urteil des Arbeitsgerichts Stralsund vom Januar 2009 nunmehr umgehend zurückzunehmen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen der VGB-Vorsitzende Martin Lesch unter Tel. 0176-48753368